

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dauerstellen-Vermittlungen

Aufgrund der schriftlichen oder mündlichen Stellenbeschreibung suchen wir für Ihr Unternehmen das gewünschte Personal. Dazu führen wir mit interessierten Bewerbern Interviews und erstellen nach erfolgter Selektion für Sie die Personaldossiers.

### 1. Vermittlungskosten

Unsere Arbeit ist für Sie völlig kostenlos, bis zwischen Ihrer Firma und einem von uns vorgeschlagenen Kandidaten ein Vertrag zustande kommt. Danach haben wir Anrecht auf ein Erfolgshonorar. Dieses Honorar stellen wir Ihnen nach Vertragsabschluss wie folgt in Rechnung:

#### 1.1. Bei Vollbeschäftigung

10% des Jahreseinkommens bis	Fr. 50'000.-
12% des Jahreseinkommens bis	Fr. 80'000.-
14% des Jahreseinkommens bis	Fr. 100'000.-
18% des Jahreseinkommens über	Fr. 100'001.-

#### 1.2. Bei Teilzeitanstellung

Das prozentuale Teilzeiteinkommen wird auf ein Jahressalär bei Vollbeschäftigung umgerechnet; das Honorar berechnet sich anschliessend wie obenstehend gemäss Ziff. 1.1. Das heisst, dass z.B. bei einer Beschäftigung von 80% bei der Berechnung des Honorars von der Basis des Jahressalärs von 100 % ausgegangen wird. Beträgt die Teilzeitanstellung weniger als 75% der Vollbeschäftigung, werden zwei Drittel (2/3) des Honorars basierend auf dem theoretischen Bruttojahressalär bei Vollbeschäftigung in Rechnung gestellt.

Das Jahreseinkommen bemisst sich inklusive variablen Lohnanteilen, Gratifikationen, Provisionen und sonstige AHV - pflichtigen Zulagen. Das Mindesthonorar pro Vermittlung beträgt Fr. 3'000.--

### 2. Garantie

Wird ein Vertrag, egal aus welchem Grund, während des ersten Monats nach Stellenantritt aufgelöst, zahlt die SWISS LINK Interim AG / SWISS LINK Payroll AG 60%, während des zweiten 40% und während des dritten Monats 20% des Honorars zurück. Sollte das Honorar nicht innerhalb von einem Monat nach Rechnungsstellung beglichen werden, entfällt der Garantieanspruch.

Im Falle einer Vertragsauflösung muss die SWISS LINK Interim AG / SWISS LINK Payroll AG sofort informiert werden. Diese Rückerstattung ist unabhängig von der vereinbarten Probezeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Stichtag für die Berechnung einer Rückerstattung ist das Datum der schriftlichen Kündigung. Diese oder eine Kopie davon muss der SWISS LINK Interim AG / SWISS LINK Payroll AG vorliegen.

### 3. Fälligkeit des Honorars

Der Honoraranspruch besteht sobald ein von der SWISS LINK Interim AG / SWISS LINK Payroll AG vorgeschlagener Kandidat angestellt wird oder Sie innert 12 Monaten nach der Zustellung des Personaldossiers als Mitarbeiter beschäftigt, sei es in Teilzeit- oder Vollzeitarbeit.

### 4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vertragsabschluss zuzüglich MwSt. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.

### 5. Inseratgestaltung/Sonderleistungen

Auf Ihren Wunsch entwerfen wir für Sie individuelle Inseratetexte. Die Insertionskosten verrechnen wir Ihnen zum Selbstkostenpreis. Auf Wunsch können über externe Stellen graphologische Gutachten oder Eignungstests erstellt werden. Die anfallenden Kosten werden Ihnen ebenfalls zum Selbstkostenpreis verrechnet. Die Verrechnung solcher Sonderleistungen erfolgt in jedem Fall, unabhängig vom Erfolg. Alle Kosten verstehen sich zuzüglich MwSt.

### 6. Datenschutz

Die Ihnen zugestellten Dossiers bleiben mit Ausnahme desjenigen Ihres angestellten Kandidaten unser Eigentum. Alle Bewerberdossiers sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch an uns zu retournieren. Die Ihnen zur Prüfung überlassenen Dossiers dürfen nicht direkt verwendet, kopiert oder an Drittpersonen weitergegeben werden.

### 7. Haftung

Die von SWISS LINK Interim AG / SWISS LINK Payroll AG geleistete Personalsuch- und Selektionsdienstleistung ersetzt in keinem Fall die eingehende Prüfung des Kandidaten durch Ihre Unternehmung. Nach Anstellungsabschluss mit einem vorgeschlagenen Kandidaten übernehmen Sie die volle Verantwortung Ihrer Wahl.

### 8. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen schweizerischem Recht, insbesondere den einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) sowie des Obligationenrechts (OR). Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis gilt als Gerichtsstand der Sitz der SWISS LINK Interim AG / SWISS LINK Payroll AG.